

Unsere Forderungen zur Landtagswahl 2022

Über 12.000 Frauen, Mädchen und Angehörige werden von den Frauenberatungsstellen und Frauennotrufen im Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein jährlich bei geschlechtsspezifischer Gewalt beraten und begleitet.

Um Gewalt gegen Frauen wirksam zu bekämpfen und den staatlichen Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention nachzukommen, stellt der Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. die folgenden zentralen Forderungen an die zukünftige Landesregierung.

1. Bedarfsgerechte Beratung für gewaltbetroffene Frauen sicherstellen
2. Gewalt verhindern und Täter in den Blick nehmen
3. Istanbul-Konvention umsetzen und Kompetenzzentrum aufbauen

1. Bedarfsgerechte Beratung für gewaltbetroffene Frauen sicherstellen

Niedrigschwelliger Zugang durch Verstetigung der ZuLaMi und Erhöhung der Landesmittel für Dolmetscher*innen

Seit 2017 stellt die Landesregierung jährlich 700.000 € zur Verfügung für erhöhte Bedarfe in den Frauenberatungsstellen. Die Mittel fließen in Personalstunden der Frauenberatungsstellen sowie der KIK-Stellen und in die Erstattung von Dolmetscher*innenkosten. Mit diesen Geldern ist es gelungen, den Kontakt zu den Geflüchteneinrichtungen in allen Regionen in SH zu intensivieren, die Zusammenarbeit mit den einzelnen Beratungsstellen und Behörden zu verstärken und Wartelisten in den Frauenberatungsstellen abzubauen.

In 2021 war die Inanspruchnahme der Dolmetscher*innenkosten so hoch wie nie zuvor, d. h. zunehmend mehr Frauen mit geringen bzw. ohne Deutschkenntnisse finden in die Frauenfacheinrichtungen – ein großer Erfolg der Kontaktpflege, der Informationsarbeit und des Projekts myriam – my rights as a female migrant. Die steigenden Zahlen zeigen, dass die ZuLaMi einen unverzichtbaren Beitrag zur Integration und Sicherheit der Frauen und mitbetroffener Kinder leisten, der dauerhaft benötigt wird.

Die ZuLaMi ermöglichen in den Beratungseinrichtungen ca. ½ **Personalstelle pro Kreis** bzw. ca. 1 Personalstelle in den Ballungsgebieten, bei contra ca. ½ Stelle und bei mixed pickles ca. ¼ Stelle. Durch eine einmalige, nachträglich gewährte Erhöhung der Dolmetscher*innenkosten von 50.000 € auf 111.000 € konnten im Jahr 2021 ca. 2500 Stunden Dolmetscher*innenleistungen in Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern für **über 550 Frauen** finanziert werden.

Erhöhung der Personalressourcen...

...für Beratung in Akutsituationen und Gefährdungsmanagement

Die Unterstützung von unmittelbar durch häusliche Gewalt und Stalking bedrohten Frauen nimmt in den Frauenberatungsstellen viel Zeit in Anspruch. So handelt es sich in aller Regel um Akutsituationen, die keinen Aufschub dulden. Häufig braucht es neben intensiver Beratung auch Begleitung zu verschiedenen Institutionen, beispielsweise zur Rechtsantragsstelle oder zur Polizei.

Durch die geplante flächendeckende Einführung des Gefährdungsmanagements kommen weitere Aufgaben auf die Frauenberatungsstellen zu. Auch die Teilnahme an Fallkonferenzen inklusive Vor- und Nachbereitung wird weitere personelle Ressourcen binden.

...für Beratung komplex traumatisierter Frauen

Der Bedarf an Beratung und Therapie für gewaltbetroffene Frauen ist immens. Der landesweite Mangel einer angemessenen psychologischen Versorgung ist im Bereich der trauma- und geschlechtssensiblen Angebote besonders groß und hat sich im Zuge der Pandemie noch weiter verschärft. Bereits in der Bedarfsanalyse des Schutz- und Hilfesystems (S.113f.) wurde deutlich, dass nicht selten Frauen, die z.B. durch sexualisierte Gewalt in der Kindheit traumatisiert sind, von Therapeut*innen zurück an die Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe verwiesen werden. Um die langen Wartezeiten auf Therapieplätze zu überbrücken und dabei zu helfen, Traumafolgestörungen zu verringern, bedarf es zusätzlicher Personalressourcen in den Frauenfachberatungsstellen.

2. Gewalt verhindern und Täter in den Blick nehmen

Handlungsspielräume ausschöpfen, um Täter an weiterer Gewalt zu hindern

Es ist viel zu akzeptiert, dass Frauen und Kinder ihr Leben massiv einschränken müssen, während Täter nur selten in ihrer Tat- und Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden. Viele polizeiliche Mittel zur Verhinderung von Straftaten, werden im Bereich Partnerschaftsgewalt noch zu selten angewandt. Das führt dazu, dass Täter kaum Konsequenzen fürchten müssen, wenn sie Gewaltschutzanordnungen (wiederholt) übertreten.

Wir fordern, Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten insbesondere bei Gewalt im sozialen Nahbereich konsequent einzusetzen.

Hierzu zählen:

- verpflichtendes Tätertraining und vorverlagerte Zuweisung in selbiges beim ersten Polizeieinsatz wg. Häuslicher Gewalt,
- Meldeauflagen während der Wegweisung,
- konsequente und zeitnahe Sanktionen nach Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz durch die Justiz – späte Geldstrafen sind ineffektiv,
- Aufenthaltsgebote,
- Ordnungshaft bei Überschreiten des Kontakt- und Näherungsverbots,
- in Hochrisikofällen digitale Überwachung des Täters während des Kontakt- und Näherungsverbots,
- Haft aufgrund von Wiederholungsgefahr bei versuchter Tötung und bestehender Tötungsabsicht.

Dafür braucht es eine flächendeckende Sensibilisierung sowie eine entsprechend gute Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden.

Von **25 Tötungsdelikten** gegen Frauen im Kontext Partnerschaftsgewalt, die in Schleswig-Holstein von 2018-1/2022 pressebekannt wurden, hatte in mindestens 14 Fällen **im Voraus häusliche Gewalt** stattgefunden, die zumeist behördlich bekannt war. (siehe LFSH-Auswertung der Presseberichte, nicht eingeflossen sind Beratungsinhalte und Akten)

Evaluation aller Tötungsdelikte durch (Ex-)Partner seit 2018

(Versuchte) Tötungen von Frauen, Kindern und neuen Partnern durch (Ex-)Partner stellen die schwerste Form häuslicher Gewalt dar. Deshalb verpflichtet die Istanbul-Konvention den Vertragsstaat dazu, diese Taten dahingehend zu evaluieren, inwiefern Fehler beim Opferschutz begangen wurden und wie Tötungsdelikte präventiv verhindert werden können (vgl. Art.50, Anm. 259). Wir fordern eine Evaluierung der Tötungsdelikte seit Februar 2018 (Inkrafttreten der Istanbul-Konvention) zu Fragen wie:

- War die betroffene Person und / oder die tatusübende Person den Behörden durch z. B. Polizeieinsätze, Meldung von Jugendamt, Kita, Schule oder durch Selbstmeldung bekannt?
- Wenn ja:
 - Wie viele Einsätze / Meldungen hat es gegeben
 - Wie viele Behörden waren involviert?
 - Wie wurde die Gefahrenlage bewertet?
 - Welche Maßnahmen sind erfolgt?
 - Gab es eine Abstimmung mit anderen Behörden oder NGOs?
 - Lagen Vorstrafen der tatusübenden Person vor und waren diese den Behörden bekannt?
 - Wurde ein mögliches Umgangsverfahren / eine Umgangsregelung in die Bewertung der Gefahrenlage mit einbezogen?

3. Istanbul-Konvention umsetzen und Kompetenzzentrum aufbauen

Fortführung des SCHIFF-Projekts zur Begleitung der Umsetzung der Istanbul-Konvention

Seit Inkrafttreten der Istanbul-Konvention 2018 begleitet der LFSH mit viel Initiative aus den Frauenberatungsstellen deren Umsetzung mit der Schleswig-Holsteinische Initiative für Frauen (SCHIFF). Die Nachfrage nach Informationen und Beratung zur Istanbul-Konvention ist weiterhin ungebrochen. In der kommenden Legislaturperiode werden zudem die von der AG35 LPR entwickelten Handlungsempfehlungen zum Gewaltschutz weiter vorangebracht. Für die weitere fachliche Begleitung des Umsetzungsprozesses bedarf es einer Weiterfinanzierung des SCHIFF-Projekts in Höhe von 100.000 € jährlich.

Bisherige Erfolge des SCHIFF-Projektes sind u.a.:

- die **Kampagne „Männlichkeit entscheidest Du“**, die bundesweit und im europäischen Ausland aufgegriffen wurde
- die **Studie zur Berichterstattung über Gewalt** in den Medien und der mit den schleswig-holsteinischen Redaktionen erarbeitete **Leitfaden zum Pressekodex**
- u.a. **62 Fachvorträge** zu Inhalten der Istanbul-Konvention im Landkreistag, in kommunalen Ausschüssen, landesweiten Fachgremien und bei öffentlichen Veranstaltungen
- vielfältige Arbeit an Prozessen zur Verbesserung des Gewaltschutzes, z. B. mit den **Zuwanderungsbehörden**, im **Gefährdungsmanagement** oder für die **Justiz**
- **13 Pilot-Projekte** (regional und landesweit) zur direkten Erprobung neuer Ansätze gegen geschlechtsspezifische Gewalt

Aufbau eines Kompetenzzentrums gegen geschlechtsspezifische Gewalt

Erfreulicherweise wächst in Schleswig-Holstein das Bewusstsein für geschlechtsspezifische Gewalt. Das SCHIFF-Projekt hat zudem die Bekanntheit der Istanbul-Konvention gesteigert und verschiedenste Akteur*innen zur Beteiligung an der Umsetzung motiviert. Öffentlich geförderte Institutionen werden zunehmend zur Schutzkonzeptarbeit verpflichtet. Der Wille zu Verbesserungen des Gewaltschutzes ist an vielen Stellen vorhanden, aber es fehlt an Fachwissen und professioneller Begleitung von Umsetzungsprozessen, zum Beispiel in Sportverbänden, Betrieben oder Bildungseinrichtungen. Eine in der AG35 erarbeitete Handlungsempfehlung ist deshalb der Aufbau eines landesweiten Kompetenzzentrums. Dieses kann Expertise im Themenfeld geschlechtsspezifischer Gewalt bündeln und landesweit Fortbildung und Prozessberatung für alle relevanten Institutionen anbieten, deren Anfragen von Fachberatungsstellen zur Zeit nicht bedient werden können. Der LFSH ist durch die bisherige Arbeit im SCHIFF-Projekt, das bei ihm gebündelte Fachwissen aus den Frauenfachberatungsstellen und die enge Kooperation mit KIK die geeignete Stelle, ein solches Kompetenzzentrum aufzubauen. Für den Anschlag eines solchen Projektes bedarf es ca. 100.000 € jährlich in der nächsten Legislaturperiode.